

§ 2 VersAufsV (Brandenburg) — Kapitalausstattung, Risikomanagement

Versicherungsaufsichtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden.

(2) Als freie unbelastete Eigenmittel sind anzusehen:

die Verlustrücklage,

der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, die noch nicht für die Überschussverteilung festgelegt sind,

stille Reserven, soweit diese nicht Ausnahmecharakter tragen.

Von der Summe der sich danach ergebenden Beträge sind ein Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen.

(3) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemisst sich nach den Risiken des gesamten Geschäftsbetriebs und soll mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung betragen. Das Nähere regelt die Versicherungsaufsicht. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen können eigene Modelle entwickeln, die der Zustimmung der Versicherungsaufsicht bedürfen.

(4) Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen müssen über ein angemessenes Risikomanagement verfügen, zu dem die Identifikation und Bewertung von Risiken, die Beurteilung der Risikotragfähigkeit, eine Risikostreuung und eine Risikostrategie gehören.

Sofern die Konzentration von Anlagen in einem oder mehreren, von ein und demselben verantwortlichen Portfoliomanager verwalteten Investmentvermögen 20 Prozent des Nominalwertes des Anlagevermögens übersteigt, ist das Managerrisiko zu bewerten.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 2 VersAufsV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VersAufsV/2>